

## Besprechungen.

### Dogmengeschichte.

Die kirchliche Sündenvergebung nach dem hl. Augustin.

Von Dr. Karl Adam (Forschungen zur Christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. Herausgegeben von Dr. A. Ehrhard und Dr. J. P. Kirsch. XIV. Band, 1. Heft). 8° (X u. 168 S.) Paderborn 1917, Schöningh. M 6.—

Wie die übrigen Sakramente, so ist auch die Buße in ihren von Christus angeordneten wesentlichen Stücken unveränderlich. Sie besteht von alters her in einem Prozesse, dem sich jeder Getaufte, der sich einer schweren Sünde schuldig gemacht, vor dem mit göttlicher Gewalt ausgerüsteten kirchlichen Gerichte zu unterziehen hat und der seinen krönenden Abschluß in der Versöhnung mit Gott und der Kirche findet. Ob sich der Sünder von selbst oder nur gezwungen dem Gerichte stellt, ist für das Wesen der Buße belanglos, wenn er sich nur nachträglich für schuldig bekennt. Ebenjowenig ändert sich das Wesen des Prozesses, wenn die vom Richter auferlegten Bußwerke vor oder wenn sie erst nach dem abschließenden Urteilspruche geleistet werden. Ob diese Bußwerke oder sogar die Anklage ganz im geheimen oder aber öffentlich vor der ganzen Gläubigengemeinde geschehen, bedeutet wohl einen gewichtigen Unterschied für unser Gefühl, berührt aber das innere Wesen der sakramentalen Buße nicht im mindesten. In all diesen nebensächlichen Stücken können Änderungen eintreten und sind im Verlaufe der Geschichte auch wirklich eingetreten, ohne daß dadurch die von Christus eingesetzte Buße gefährdet worden wäre.

Bekanntlich hat sich der sakramentale Bußprozeß im christlichen Altertum nur selten in der schonenden Stille, wie wir es heute gewohnt sind, abgespielt. Abgesehen von dem Falle, daß ein Sünder sich auf dem Todbette zur Buße meldete, war das Bußverfahren ein öffentliches, sei es, daß auf ein geheimes Sündenbekenntnis hin oder nach einer Verurteilung durch die staatlichen Behörden oder infolge Anklage beim kirchlichen Richter von dritter Seite der Schuldige vor der versammelten Gläubigengemeinde gerügt oder einer öffentlichen Bußleistung unterworfen oder wenigstens, wie bei der Wiederaufnahme der Häretiker oder Schismatiker, durch öffentlichen Spruch mit Gott und der Kirche versöhnt wurde. In den seltenen Fällen, die schlimme Folgen nicht befürchten ließen, konnte das öffentlich zu leistende Bußwerk auch eine öffentliche Selbstanklage umfassen.

Wann begann man die öffentliche Buße in größerem Umfange durch die geheime zu ersetzen? Hünermann (Die Bußlehre des hl. Augustinus, Paderborn 1914; vgl. diese Zeitschrift 89 [1915] 571—573) war zum Ergebnis



gelangt, daß die äußere Gestaltung der Bußdisziplin zu Augustinus Zeiten sich umwandelte; Augustinus sei Zeuge einer Periode, in welcher die öffentliche Buße im Verschwinden begriffen war. Unter den sachmännischen Beurteilungen der Hünnermannschen Schrift mußte durch ihre Einläßlichkeit und namentlich durch die Neuheit ihrer Behauptungen vor allem jene die Aufmerksamkeit erregen, welche Dr. Karl Adam in der Theologischen Revue 14 (1915) 68—74 erscheinen ließ. Nach Adam war Augustinus nicht bloß Zeuge einer Periode, in welcher die öffentliche Bußdisziplin im Verschwinden war, sondern geradezu der eigentliche Schöpfer und Wegebereiter einer innerkirchlichen und damit privaten Buße. Diese Besprechung ließ erkennen, daß Adam eine eigene größere Untersuchung über unsern Gegenstand in Arbeit hatte. In der Tat erschien sie unter dem oben genannten Titel, und laut dem Vorwort bemüht sie sich, „von Augustinus her sowohl nach vorwärts wie nach rückwärts Licht zu schaffen und im besondern den Nachweis zu führen, daß bei dem großen Kirchenlehrer von Hippo der entscheidende Einschnitt in der Bußentwicklung zu machen ist“.

Wohl hatten schon früher einige Augustinusforscher, wie Schanz, Wolfsgruber, Portalié, bei Augustinus ein regelrechtes geheimes Bußverfahren erkennen wollen, während andere, wie Batiffol (*Études d'hist.* 5 1901, 200), Boudinhon, Rottmanner, Rauschen, das ableugneten. Hünnermann (S. 61) und nachträglich auch Batiffol (*Revue du Clergé Français* 89 [1917] 481—504) gaben die Möglichkeit einer Geheimbuße wenigstens für Ausnahmefälle zu.

Die Schwierigkeit der Untersuchung liegt in der Tatsache, daß sich vor Augustinus, abgesehen von der Krankenbuße, kein einziges klares Zeugnis für das Dasein einer sakramentalen Geheimbuße feststellen läßt, daß sodann Augustinus selbst des Öftern ganz ausdrücklich und mit unmißverständlichen Worten nur eine Dreiteilung der Buße lehrt: 1. jene vor und in der Taufe für alle Sünden, nach der Taufe eine 2., nichtsakramentale durch das Vaterunsergebet, Almosen usw., meist für leichtere Sünden, und 3. eine für schwere Sünden, die öffentliche Kirchenbuße. Daneben aber hat er einige Aussprüche, die sich in diese Dreiteilung schlechterdings nicht einfügen scheinen. So spricht er mehrmals davon, daß man einen schweren Sünder auch durch geheime Zurechtweisung gewinnen könne, entsprechend dem Worte des Herrn Matth. 18, 15 — auch ohne die öffentliche Kirchenbuße. Diese Art der Sündenvergebung muß in Hippo sogar ziemlich oft in Anwendung gekommen sein. Die Frage ist nun, ob sie eine sakramentale oder, wie Hünnermann mit den meisten Autoritäten festhielt, eine „außer sakramentale“ war. An diesem Punkte setzt die Untersuchung Adams ein.

Augustinus spricht sich darüber an keiner Einzelstelle mit hinreichender Klarheit aus. Daher die ganz verschiedenen Auffassungen der Augustinusforscher. Adam sagt nun, auch diese geheime Zurechtweisung sei im Sinne Augustins sakramental gewesen, und er sucht diese Behauptung aus der allgemeinen Sünden- und Bußlehre Augustins, wonach ihm eine nicht durch die Kirche erteilte Sündenvergebung für unmöglich galt, zu erschließen. Indem dann noch einige zeitlich getrennte Aussprüche des Heiligen ergänzend zusammengestellt werden, kommt Adam zu seinem Ergebnis (S. 132—139).



Eine ruhige Überprüfung der Adamschen Beweise berechtigt zu folgendem Urteil: Wenn Augustinus seinen eigenen Lehren und Grundsätzen über Sünde und Vergebung folgerichtig treu blieb, dann allerdings war ihm die geheime Zurechtweisung (mit dem abschließenden Gebete des Bischofs) im selben Sinne sakramental wie die öffentliche Buße. Eine unbedingte Zustimmung zur Adamschen Behauptung wird namentlich durch den Umstand erschwert, daß sich Augustin in einzelnen Teilen seiner Bußlehre anerkanntermaßen nicht treu blieb. Wie Adam selber gesteht (S. 164), wollen sich manche Stücke der augustininischen Bußlehre nicht in den Rahmen seiner Gesamtbetrachtung einfügen. So seine Lehre, daß jede Beleidigung des Nächsten, und sei sie selbst schwerer Art, durch das brüderliche Vergeben getilgt werde; daß selbst schwere Gedankensünden durch die Kraft der künftigen Vaterunserbitte Nachlaß finden und daß es eine gewisse, freilich nicht genau feststellbare Art von schweren Sünden gebe, welche durch die Fürbitte heiliger Freunde, die während ihres irdischen Lebens durch Almosen verpflichtet wurden, Vergebung erlange.

Anderseits hat Adam die große Schwierigkeit, wie Augustinus neben der so oft betonten Dreifaltigkeit der ordentlichen Sündenvergebung noch eine vierte gefannt und angeordnet haben könne, glücklich gelöst, indem er (S. 138—148) nachzuweisen vermag, daß Augustinus in der geheimen Rüge nicht etwa eine neue Bußform neben der alten, sondern nur die abgekürzte alte kirchliche Buße selbst gesehen hat. Einen schönen Beweis liefert ihm Augustinus, indem er selbst die Buße, zu welcher er den eingekerkerten und zum Tode verurteilten Marcellinus anleiten wollte, eine Buße, die unter den gegebenen Umständen nur eine ganz geheime sein konnte, mit dem Namen der öffentlichen Buße (*maior et insignior poenitentia*) belegt.

Tatsächlich unterwarf der Bischof von Hippo der öffentlichen Kirchenbuße nur die öffentlichen Sünden, und als solche galten ihm jene, die entweder gerichtlich nachgewiesen oder durch die Begleitumstände, namentlich durch gewohnheitsmäßige Wiederholung, zur allgemeinen Kenntnis gelangt waren (S. 140). Alle andern Sünden unterstanden in Hippo nur mehr der geheimen Buße gemäß dem Grundsatz: „Was vor allen gesündigt wird, muß auch vor allen gerügt werden; was im geheimen gesündigt wird, muß auch im geheimen gerügt werden“ (*Sermo 82, 7, 10*).

Daß Augustinus zu einer solchen Umänderung der Kirchenbuße kam, erklärt sich aus dem damals äußerst fühlbar gewordenen Bedürfnis, die Öffentlichkeit des Bußprozesses zu beschränken; gab es doch nach dem Zeugnis der Heiligen nicht wenige Christen, die lieber in ihren Sünden hinlebten und hinstarben, als daß sie sich der schweren öffentlichen Buße unterzogen hätten. Augustin konnte aber auch unter Wahrung aller Wesensteile des sakramentalen Bußverfahrens die Öffentlichkeit einschränken, ja ganz beseitigen. Die sakramentale Buße der Sterbenden bot ihm hierfür nicht nur ein Beispiel; der Streit mit den Donatisten, die alles Heil der Kirche von der Exkommunikation der Sünder erwarteten, führte ihn auch zur Erkenntnis, daß nicht so sehr der Ausschluß von der Kirche, als vielmehr die innerhalb der Gläubigengemeinschaft sich vollziehende Buße die Seelenwunden zu



heilen und den Sündenerlaß zu bewirken berufen war. Die Ausführungen Adams über diese Erkenntniswandlung Augustins (S. 75—118) gehören zu den dankenswertesten seiner Untersuchung. Es muß zugegeben werden, daß dadurch die Grundbehauptung, Augustinus sei der Wegebereiter der geheimen sakramentalen Buße geworden, auch an innerer Wahrscheinlichkeit erheblich gewinnt.

Der große Umschwung in der kirchlichen Bußdisziplin scheint also nicht durch die römische, sondern durch die afrikanische Kirche herbeigeführt zu sein. Ein Grund zur Verwunderung ist das nicht; denn in jenen Jahrhunderten, wo noch manches im Fließen und Werden war, gingen mehr denn einmal wohlthätige, auch wichtige Änderungen von Einzelkirchen aus. Es genügte, daß dann nachher die römische Kirche dieselben übernahm und so stillschweigend billigte, um ihre Rechtmäßigkeit zu bedingen.

Johannes Bapt. Umberg S. J.

### Ordensgeschichte.

1. Der heilige Benedikt. Ein Charakterbild gezeichnet von Ildesons Herwegen, Abt von Maria-Laach. H. 4° (VIII u. 156 S.) Düsseldorf 1917, Schwann. Geb. M 6.50
2. Maria-Laach. Benediktinisches Klosterleben alter und neuer Zeit. Von P. Adalbert Schippers O. S. B. 8° (90 S.) Düsseldorf 1917, Schwann. M 3.50

1. Den kühnen Plan, uns das Bild der Persönlichkeit des hl. Benedikt nach modernen Grundjahren zu entwerfen, hat Abt Ildesons Herwegen in vorbildlicher Weise durchgeführt. Die Schwierigkeit der Aufgabe wird man ermessen können, wenn man die Spärlichkeit der geschichtlichen Quellen und den gänzlichen Mangel brauchbarer Vorarbeiten bedenkt. Als einzige biographische Quelle kommt das zweite Buch der „Dialoge“ Gregors d. Gr. in Betracht. Aber ganz abgesehen davon, daß diese Quelle auf die Wundertaten des Heiligen mehr Gewicht legt als wir, die wir die Größe Benedikts viel lieber aus seinem großen Werk erschließen als aus seinen Wundern, fällt für die Erkenntnis der menschlichen Persönlichkeit des Heiligen wenig ab, und nur ganz gelegentlich und unabsichtlich fallen Bemerkungen, die dem Psychologen Anhaltspunkte bieten können. So bleibt diesem nur als einzige ergiebigere Quelle das Werk des Heiligen selbst, seine Regula. Aber nur ein tiefdringender Geist durfte es wagen, die psychologischen Momente aus den oft nüchternen und einfachen Worten ausfindig zu machen und die Handschrift, nicht die materielle, sondern die geistige, nach ihren seelischen Charakterzügen zu durchforschen. Es bedarf ferner eines geschulten historischen Sinnes, um die geistige Verwandtschaft benediktinischer Gedanken mit der Gedankenwelt der Vor- und Umzeit zu empfinden und andern begreiflich zu machen. Abt Ildesons Herwegen besitzt diesen historischen und psychologischen Scharfsinn in hohem Maße, und darum ist sein Buch auch so originell geworden wie kein zweites in der ganzen Benediktus-Literatur. — Wenn der Verfasser gegen Ende des Buches den Geist des hl. Benedikt, das, was seiner Seele ihre Eigenart gab, in die Worte zusammenfaßt: „Der harmonische Ausgleich zwischen Kraft und